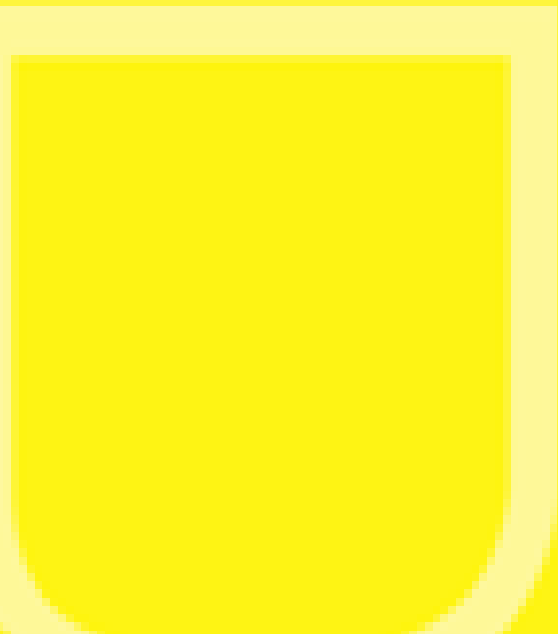


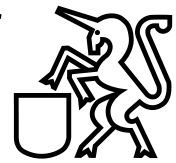
# **Stadt Dübendorf**

**Abstimmungsvorlage  
vom 5. Juni 2016**

**Teilrevision der Gemeindeordnung  
vom 5. Juni 2005**



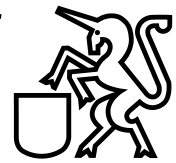




**Abstimmungsvorlage der Stadt Dübendorf  
vom 5. Juni 2016**

**Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

	Seite
Informationen zur Vorlage	4
Die Vorlage in Kürze	5
Beleuchtender Bericht	6
Änderung der Gemeindeordnung (Gesetzestext)	7 - 9



**Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

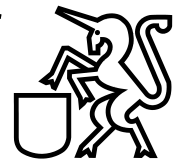
**Informationen zur Vorlage**

**Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 annehmen?

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen, der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 zuzustimmen.**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 am 1. Februar 2016 einstimmig genehmigt.



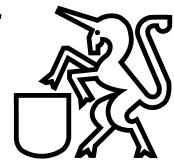
## Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

### Die Vorlage in Kürze

Die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung wird auf dem Gemeindegebiet von Dübendorf durch die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf sowie durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (Gebiete Geeren und Gockhausen) sichergestellt. Gestützt auf Artikel 98 Abs. 3 der Zürcher Kantonsverfassung muss die Übertragung solcher kommunaler Aufgaben, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse notwendig sind, in der Gemeindeordnung geregelt werden. Da die Übertragung der Trinkwasserversorgung an die beiden Genossenschaften in der Dübendorfer Gemeindeordnung bislang nicht erwähnt wird, muss diese entsprechend angepasst werden.

Gleichzeitig mit der gesetzlich notwendigen Regelung der Trinkwasserversorgung sollen einzelne auf einer Anordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich aus dem Jahr 2013 basierende Textanpassungen vorgenommen werden, die nicht mehr den heutigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die vorliegende Teilrevision beschränkt sich weitestgehend auf durch Änderungen des übergeordneten Rechts notwendige formelle Anpassungen. Weitergehende Anpassungen sollen Gegenstand einer späteren umfangreichen Teil- oder gar Gesamtrevision sein.



## Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

### Beleuchtender Bericht

Im Gemeindegebiet von Dübendorf (ohne Gebiete Geeren und Gockhausen) wird die Trinkwasserversorgung durch die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) sichergestellt. Für die Gebiete Geeren und Gockhausen obliegt die Wasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG).

Mit Schreiben vom 5. Januar 2015 ersuchte die WVD um eine Anpassung der Gemeindeordnung. Dies gestützt auf Artikel 98 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung zu regeln ist. Auf diesen zwingenden Umstand weist auch die Kantonale Baudirektion mit Schreiben vom 17. Juli 2014 an die WVD deutlich hin. Dadurch ergibt sich eine Dringlichkeit, die sich mit einer Regelung im Rahmen einer umfassenderen und zeitaufwändigen Teil- oder gar Gesamtrevision, die im Zusammenhang mit dem frühestens per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz notwendig wird, nicht vereinbaren lässt. Denn die rechtliche Sicherstellung der bewährten Dübendorfer Wasserversorgung durch die beiden Genossenschaften hat möglichst rasch zu erfolgen.

Mit Beschluss vom 28. August 2013 hatte der Regierungsrat den Stadtrat eingeladen, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung zwei nicht mehr benötigte Bestimmungen betreffend den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten (Art. 70 und Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2.1) bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben. Im Weiteren soll auch festgelegt werden, welches Organ für das Ergreifen des Gemeindereferendums zuständig ist, was gemäss Art. 33 Abs. 4 der Kantonsverfassung verlangt wird, in der Dübendorfer Gemeindeordnung bislang jedoch noch nicht umgesetzt wurde. Mit Einführung der Kindes- und Erwachsenen-Schutzbehörden (KESB) per 1. Januar 2013 wurden die kommunalen Vormundschaftsbehörden von Gesetzes wegen aufgehoben. Damit ergibt sich in Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine rein redaktionelle Änderung, indem die Bezeichnung des Vormundschaftsbereichs gestrichen wird.

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung, die vom Gemeindeamt geprüft und für in Ordnung befunden wurde, beschränkt sich weitestgehend auf durch Änderungen des übergeordneten Rechts notwendige formelle Anpassungen. Einzig die Zuteilung der Kompetenz für die Ergreifung des Gemeindereferendums bedarf einer neuen Entscheidung. Da davon aber nur der Gemeinderat und der Stadtrat betroffen sind, wurde auf eine weitergehende Vernehmlassung verzichtet. Zumal eine solche von Gesetzes wegen nicht zwingend notwendig ist. Daher soll auch die Prüfung weiterer Anpassungen nicht Bestandteil dieser Teilrevision, sondern einer umfangreichen Teil- oder gar Gesamtrevision sein, die spätestens nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes notwendig wird.



Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

Änderung der Gemeindeordnung (Gesetzestext)

Die vorliegende Teilrevision sieht folgende Anpassung der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vor:

A. Streichung von zwei nicht mehr benötigten Bestimmungen (gemäss RRB vom 28. August 2013):

*Art. 35 (Streichung Ziffer 2.1)*

*Wahlbefugnisse Stadtrat*      *Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren:*  
*(...)*  
*2. in freier Wahl*  
*~~2.1 den Stadtammann- und Betriebsbeamten~~*  
*(...)*

sowie

*~~Art. 70 (Streichung Art. 70)~~*

*Stadtammann/  
Betriebsbeamter*      <sup>1</sup>*~~Der Stadtammann ist zugleich Betriebsbeamter. Er wird durch den Stadtrat auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.~~*  
<sup>2</sup>*~~Er besorgt die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte und führt neben den zwangsrechtlichen auch die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen durch. Er hat ausserdem die Polizeiorgane bei Unglücks- und Brandfällen durch Aufnahme des amtlichen Befundes zu unterstützen.~~*  
<sup>3</sup>*~~Der Betriebsbeamte wird im Hauptamt angestellt und besoldet, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.~~*



## B. Festlegung des für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständigen Organs (gemäss RRB vom 28. August 2013):

*Art. 36 (Ergänzung mit einer neuen Ziffer 4.6)*

*Dem Stadtrat stehen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordneten Befugnisse zu, insbesondere:*

*(...)*

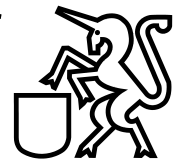
<i>Allgemeine Befugnisse Stadtrat</i>	<i>4. Verschiedenes (...)</i>
	<i>4.6 die Ergreifung des Gemeindereferendums</i>

## C. Rechtliche Regelung der Wasserversorgung gemäss Artikel 98 Abs. 3 der Kantonsverfassung:

*Art. 1b (neuer Artikel)*

<i>Wasserversorgung</i>	<p><sup>1</sup> <i>Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</i></p>
-------------------------	--



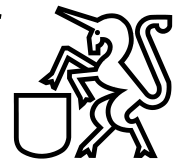


D. Redaktionelle Änderung durch den Wegfall der Vormundschaftsbehörden per 1. Januar 2013:

*Art. 51 Abs. 1 (Streichung Bezeichnung Vormundschaftsbereich)*

*Aufgaben Sozialbehörde* Die Sozialbehörde besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im ~~Vormundschafts- und Fürsorgebereich~~

Die Änderung der Gemeindeordnung würde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.



**Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 5. Juni 2016,  
im Internet veröffentlicht:**

**[www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch)**

**Auskunft**

Stadt Dübendorf  
Stadtschreiber  
Usterstrasse 2  
8600 Dübendorf  
Telefon +41 44 801 67 03  
[info@duebendorf.ch](mailto:info@duebendorf.ch)